

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 47

Helmstedt, den 14.12.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

242.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2001	2
243.	Sitzung des Kreistages	4
244.	Bekanntmachung des Hinweises auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Helmstedt	6
245.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg	7
246.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Rábke	9
247.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehre	15
248.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt	22
249.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Süplingen	28
250.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Süplingenburg	34
251.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Wolsdorf	40
252.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Warberg	46
253.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Büddenstedt	52
254.	Bekanntmachung der Satzung über die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm	56
255.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grasleben zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro	60

B. Nichtamtlicher Teil

242. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 29. Oktober 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge		
			gegenüber bisher	nunmehr gesetzt	fest auf
	DM	DM	DM	DM	DM
a) <u>im Verwaltungs-Hh.</u>					
Einnahmen	--	398.900,--	3.868.800,--	3.469.900,--	
Ausgaben	--	99.300,--	3.868.800,--	3.769.500,--	
b) <u>im Vermögens-Hh.</u>					
Einnahmen	430.800,--	--	386.700,--	817.500,--	
Ausgaben	430.800,--	--	386.700,--	817.500,--	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 110.000,-- DM um 220.000,-- DM erhöht und damit auf 330.000,-- DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Grasleben, 30. Oktober 2001

gez. Nitschke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 06.12.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.12.2001 bis 21.12.2001

und vom 27.12.2001 bis 28.12.2001

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Grasleben, den 09.11.2001

gez. Fäth

(L.S.)

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

243. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 21.12.2001, findet um 09.30 Uhr im Juleum in Helmstedt eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 02.11.2001
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt
8. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2002
9. Niedersächsischer Drömling;
 - Antrag auf Bundes- und Landesförderung für das Naturschutzgroßprojekt
 - Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben;
hier: Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
10. Betragsmäßige Festlegung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO
11. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2000
12. Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigung, Reisekosten und Verdienstausfall für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen
13. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2001 bis 2005 und Haushaltskonsolidierungskonzept 2002
14. Bestimmung von zwei neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
15. Richtlinien für Stipendien des Landkreises Helmstedt zur Förderung der bildenden Kunst vom 11.06.1993
16. Gewährung von Zuweisungen sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse im Haushaltsjahr 2001

17. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

18. Mitteilungen des Landrates und des Oberkreisdirektors über wichtige Angelegenheiten
Helmstedt, den 12.12.2001

Landkreis Helmstedt

- Kreistag -

gez. Backhaus

Landrat

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

244. Bekanntmachung des Hinweises auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Helmstedt

Der Vorstand des Ev.- luth. Kirchenverbandes Helmstedt hat am 23.10.2001 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Diese Ordnung ist am 07.12.2001 vom Landeskirchenamt der Ev.- luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden. Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.- luth. Kirchenverband, Max- Planck- Weg 1, 38350 Helmstedt eingesehen werden. Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.- luth. Kirchenverband Helmstedt

gez. Kaiser
Verbandsamtsleiterin

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

245.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. 08. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 13. November 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen:

Artikel I

Die Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 13.05.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 26/1997, laufende Nr. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den oder die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.“

2. Die §§ 10 Absatz 4 und 11 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

das Wort „Samtgemeindedirektor“ wird durch das Wort „Samtgemeindebürgermeister“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. 11. 2001 in Kraft.

Jerxheim, den 05. Dezember 2001

gez. A. Vogler
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 74 Abs. 1 NGO.

Helmstedt, den 13.12.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

246.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Rábke

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung vom 14.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Rábke.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Rábke gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.

§ 2

Siegel

Das Dienstsiegel enthält im durch Wellenschnitt geteilten Wappen oben einen siebenblättrigen Lindenbaum, unten ein Wasserrad mit sieben Schaufeln und die Umschrift

„Gemeinde Rábke
Landkreis Helmstedt“

§ 3

Der Gemeinderat

- (1) Der Rat der Gemeinde Rábke besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl).
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelpersonen sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rats gemäß § 40 Abs. 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Bürgermeister bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 4

Zuständigkeit des Rats

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert 5000,00 DM / 2550,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rats. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsaus-

schluss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.

- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rates, soweit es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 1000,00 DM / 510,00 Euro übersteigt.
- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 NGO.

§ 5

Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden nach näherer Bestimmung des § 68 Abs. 1 NGO für die Dauer der Wahlperiode.

Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird gem. § 61 Abs. 7 S. 1 NGO bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Bei den anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen wird der Bürgermeister durch den allgemeinen Vertreter gem. § 61 Abs. 8 und 9 NGO vertreten.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Vorschrift des § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rates überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein.
- (4) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 51-53 NGO). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 12

Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann diese Befugnisse durch besonderen Beschluss allgemein oder bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Ehrenbeamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde; er kann ihnen Weisungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Ehrenbeamten der Gemeinde; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 13

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Rábke“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 63 Abs. 2-4 NGO, das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.
Die Unterzeichnung von Urkunden wird ebenfalls vom Bürgermeister vorgenommen.
- (4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Bürgermeister.
- (5) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters gem. § 61 (8) und (9) NGO zeichnet:
„Der Bürgermeister
In Vertretung“

§ 14

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der NGO.

§ 9

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Der Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 29 NGO werden durch besondere Satzung geregelt.

§ 10

Der Verwaltungsausschuss

- (1) Soweit der Rat der Gemeinde Rábke einen Verwaltungsausschuss bildet gilt:
 - a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 S. 1 NGO. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.
 - b) Er wird gemäß § 6 Abs. 1 dieser Hauptsatzung vertreten.
 - c) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung des Bürgermeisters in der Führung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
 - d) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Beschließt der Rat der Gemeinde gem. § 69 Abs. 2 NGO für die Dauer einer Wahlperiode keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen und die nicht nach § 62 NGO dem Bürgermeister obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 15

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekanntzumachen. Umfangreichere Anlagen, insbesondere beschreibende oder zeichnerische Darstellungen von Plänen können durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen bekannt gemacht werden; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung, Abgabenordnung oder Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 anzugeben.
- (3) Satzungen, Verordnungen und Abgabenordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang vorgenommen.

§ 17

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 18

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rábke vom 29.06.1999 außer Kraft.

Rábke, den 14.11.2001

gez. Röhr
Bürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 74 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 13.12.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

247.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung
der Gemeinde Lehre

Aufgrund der § 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GV Bl. S. 383) zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GV Bl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 08.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Lehre".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortschaften:

Beienrode, Essehof, Essenrode,
Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode, Lehre und Wendhausen.

§2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im blauen Wappenschild einen schrägrechts gestellten goldenen Eschenzweig mit acht Blättern, im Schildfuß belegt mit einem silbernen Wellenbalken.
- (2) Die Ortschaften führen eigene Wappen, Flaggen und Farben als örtliche Symbole.
- (3) Die Flagge der Gemeinde enthält auf gelbem (goldenem) Grund das Gemeindewappen in seinen Farben Blau/Gelb(Gold) und links und rechts des Wappens je einen Längsstreifen in Blau.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und führt die Umschrift "Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt".
- (5) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde und der Ortschaften zu Werbe- und Wahlkampfzwecken ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 13.000,-- Euro übersteigt. Bei Vermögenswerten von 5.000,-- Euro bis 13.000,— Euro beschließt der Verwaltungsausschuß.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500 € nicht übersteigt.

§4

Vorbehaltsaufgaben des Rates

Gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 NGO behält sich der Rat im Einzelfall Angelegenheiten zur Beschlußfassung vor.

§5

Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§6

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§7

Ortschaftsrecht

- (1) In den Ortschaften Beienrode, Essehof, Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode, Lehre und Wendhausen werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen in den Ortschaften Beienrode, Essehof, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode aus 5 Mitgliedern, in den Ortschaften Essenrode, Flechtorf und Wendhausen aus 7 Mitgliedern, in der Ortschaft Lehre aus 9 Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen und nicht in den Ortsrat gewählt wurden, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§8
Ortsbürgermeister und Vertreter des
Ortsbürgermeisters

- (1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter. Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung und hierfür insbesondere:
 - Regelung der Benutzung i. V. mit der Ausübung des Hausrechts in den öffentlichen Einrichtungen gem. § 9 Abs. 2 (2. Absatz) der Hauptsatzung, soweit der Bürgermeister oder ein sonstiger zuständiger Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist
 - Aussprechen von Glückwünschen an Einwohner und Bürger nach Richtlinien des Rates
- (2) Der Stellvertreter führt die Bezeichnung "Stellvertretender Ortsbürgermeister" und nimmt die nach Abs. 1 aufgeführten Hilfsfunktionen im Vertretungsfall wahr.

§9
Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte wahren die Belange der Ortschaft und wirken auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin.
- (2) Soweit nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 – 5 NGO dem Bürgermeister obliegen, entscheiden die Ortsräte unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
 - Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Schulen.
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
 - Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
 - Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.

- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
 - Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
 - Repräsentation der Ortschaft.
- (3) Die Ortsräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlußfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.
 - Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft.
 - Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
 - Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist.
 - Änderung der Grenzen in der Ortschaft.
 - Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson.
 - Bestellung des Ortsbrandmeisters, seines Vertreters, des Leiters der örtlichen Bücherei und des Ortsheimatpflegers.
 - Festsetzung von Zeit und Ort der Verwaltungssprechstunden.
 - Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, soweit sie auch die Ortschaften betreffen.
 - Ehrung von Personen, die in der Ortschaft wohnen oder früher dort gewohnt haben.
 - Zuordnung zu Schulbezirken.

§ 10
Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§11
Beschwerden an den Rat/Ortsrat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister leitet an den Rat bzw. Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat bzw. Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat bzw. Ortsrat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates bzw. Ortsrates.

§12
Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der nach § 51 NGO gebildeten Ausschüsse und Einzelheiten über Fraktionen und Gruppen nach § 39b NGO werden durch die vom Rat zu erlassene Geschäftsordnung geregelt. Sie gilt sinngemäß auch für sonstige Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§13
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Genehmigungsvermerke werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

- (3) Alle übrigen bekanntzumachenden Angelegenheiten erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoß des Rathauses der Gemeinde in Lehre, Marktstraße 10, und nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Ortschaften. Dies gilt auch für Satzungen und Verordnungen und für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Dauer des Aushangs beträgt 2 Wochen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Lehre während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im "Lehr'schen Boten" und der Braunschweiger Zeitung – Ausgabe Helmstedt – hingewiesen.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen einschließlich einer Ersatzbekanntmachung sind durch Aushang in den Bekanntmachungskästen nach Abs. 3 zu veröffentlichen.

§14

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Tage tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lehre vom 13.12.1997 außer Kraft.

Lehre, den 15.11.2001

gez. Werner Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO.

Helmstedt, den 13.12.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

248.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung vom 09.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Frellstedt.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Frellstedt gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.

§ 2

Siegel

Das Dienstsiegel enthält im geteilten Wappen oben ein halbes Wasserrad einer Mühle, unten eine Zuckerrübe und die Umschrift

„Gemeinde Frellstedt
Landkreis Helmstedt“.

§ 3

Der Gemeinderat

- (1) Der Rat der Gemeinde Frellstedt besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl).
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelpersonen sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rats gemäß § 40 Abs. 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Bürgermeister bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 4

Zuständigkeit des Rats

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert 500,00 DM / 250,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rats. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.

- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rates, soweit es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 500,00 DM / 250,00 Euro übersteigt.
- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 NGO.

§ 5

Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden nach näherer Bestimmung des § 68 Abs. 1 NGO für die Dauer der Wahlperiode.
Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird gem. § 61 Abs. 7 S. 1 NGO bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Bei den anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen wird der Bürgermeister durch den allgemeinen Vertreter gem. § 61 Abs. 8 und 9 NGO vertreten.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Vorschrift des § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rates überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein.
- (4) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 51-53 NGO). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 8 **Geschäftsordnung**

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der NGO.

§ 9 **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Der Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 29 NGO werden durch besondere Satzung geregelt.

§ 10 **Der Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 S. 1 NGO.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Er wird gemäß § 6 Abs. 1 dieser Hauptsatzung vertreten.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung des Bürgermeisters in der Führung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 11 **Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen und die nicht nach § 62 NGO dem Bürgermeister obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 12

Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann diese Befugnisse durch besonderen Beschluss allgemein oder bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Ehrenbeamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde; er kann ihnen Weisungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Ehrenbeamten der Gemeinde; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 13

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Frellstedt“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 63 Abs. 2-4 NGO, das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.
Die Unterzeichnung von Urkunden wird ebenfalls vom Bürgermeister vorgenommen.
- (4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Bürgermeister.
- (5) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters gem. § 61 (8) und (9) NGO zeichnet:
„Der Bürgermeister
In Vertretung“

§ 14

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 15

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekanntzumachen. Umfangreichere Anlagen, insbesondere beschreibende oder zeichnerische Darstellungen von Plänen können durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen bekannt gemacht werden; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung, Abgabenordnung oder Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 anzugeben.
- (3) Satzungen, Verordnungen und Abgabenordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang vorgenommen.

§ 17

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 18

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt vom 11. März 1964 in der Fassung der 3. Änderung vom 18. Februar 1991 außer Kraft.

Frellstedt, den 09.11.2001

Der Bürgermeister

gez. Detlef Gottschalt

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 12.12.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

Hauptsatzung **der Gemeinde Süpplingen**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung vom 12.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Süpplingen.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Süpplingen gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält im von links durch ein Wellenband schräg geteilten Wappen oben eine Ähre, unten ein Rad und die Umschrift
„Gemeinde Süpplingen Landkreis Helmstedt“

§ 3

Der Gemeinderat

- (1) Der Rat der Gemeinde besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl).
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelpersonen sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rats gem. § 40 Abs. 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Bürgermeister bzw. Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Gemeindedirektor möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 4

Zuständigkeit des Rats

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO deren Vermögenswert 5000,00 DM / 2550,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeindedirektor obliegen.
- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern, von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rats, soweit es sich nicht um Verträge nach

feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 1000,00 DM / 510,00 Euro übersteigt.

- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 NGO.

§ 5

Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglieds aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Ratsmitglieder können nach ihrem Ermessen zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse gem. § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Sie können neben Ratsherren und -frauen andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rats überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein.
- (4) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§§ 51-53 NGO). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Dieses regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der NGO.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Gewährung der Aufwandsentschädigungen nach § 29 NGO sowie der Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen werden durch besondere Satzung geregelt.

§ 10

Der Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 S.1 NGO und dem Gemeindedirektor. Der Gemeindedirektor hat beratende Stimme. Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 NGO.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Er wird im Vorsitz gemäß § 6 dieser Satzung vertreten.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung des Bürgermeisters in der Führung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rats vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rats bedürfen und die nicht nach § 62 NGO dem Gemeindedirektor obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Gemeindedirektor übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 12

Der Gemeindedirektor

- (1) Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Bürgermeister nur der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegen. In diesem Fall werden die übrigen Aufgaben von dem Samtgemeindebürgermeister oder, falls dieser dazu nicht bereit ist, von dem allgemeinen Vertreter oder von einer anderen Person des Leitungspersonals der Samtgemeinde Nord-Elm mit deren Zustimmung wahrgenommen.
- (2) Der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 13

Zuständigkeit des Gemeindedirektors

- (1) Dem Gemeindedirektor obliegen die ihm durch Gesetz, insbesondere durch § 62 NGO zugewiesenen Zuständigkeiten sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

§ 14

Vertretung des Gemeindedirektors

- (1) Über die Vertretung des Gemeindedirektors beschließt der Rat gem. § 70 Abs. 1 S. 5 NGO.

§ 15

Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann diese Befugnisse durch besonderen Beschluss allgemein oder für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern dem Gemeindedirektor übertragen.
- (2) Der Gemeindedirektor ist Vorgesetzter der Ehrenbeamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann ihnen Weisungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.
- (3) Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter der Ehrenbeamten der Gemeinde; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 16

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Sülplingen“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 70 Abs. 3 NGO; das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Die Unterzeichnung von Urkunden für den Gemeindedirektor und die Ehrenbeamten der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 NGO.
- (4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Gemeindedirektor unter Hinzufügung seiner Amtsbezeichnung; ausgenommen sind Angelegenheiten nach § 63 Abs. 5 NGO.
- (5) Der Vertreter des Gemeindedirektors zeichnet:
Der Gemeindedirektor
In Vertretung

- (6) Die übrigen Bediensteten zeichnen, soweit ihnen die Befugnis zur Unterzeichnung vom Gemeindedirektor übertragen ist:
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

§ 17

Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 18

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekanntzumachen. Umfangreichere Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen, können durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen bekanntgemacht werden; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung, Abgabenordnung oder Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 anzugeben.
- (3) Satzungen und Verordnungen sowie Gebührenordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vorgenommen.

§ 20

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 21

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.07.1999 außer Kraft.

Süplingen, den 12.11.2001

gez. Schulze
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 12.12.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

Hauptsatzung der Gemeinde Süpplingenburg

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Süpplingenburg.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Süpplingenburg gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.

§ 2

Siegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift
„Gemeinde Süpplingenburg
Landkreis Helmstedt“.

§ 3

Der Gemeinderat

- (1) Der Rat der Gemeinde Süpplingenburg besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl).
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelpersonen sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rats gemäß § 40 Abs. 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Bürgermeister bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 4

Zuständigkeit des Rats

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert 500,00 DM / 250,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rats. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.

- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rates, soweit es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 500,00 DM / 250,00 Euro übersteigt.
- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 NGO.

§ 5

Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden nach näherer Bestimmung des § 68 Abs. 1 NGO für die Dauer der Wahlperiode.
Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird gem. § 61 Abs. 7 S. 1 NGO bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Bei den anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen wird der Bürgermeister durch den allgemeinen Vertreter gem. § 61 Abs. 8 und 9 NGO vertreten.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Vorschrift des § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rates überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein.
- (4) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 51-53 NGO). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der NGO.

§ 9

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Der Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 29 NGO werden durch besondere Satzung geregelt.

§ 10

Der Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 S. 1 NGO.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Er wird gemäß § 6 Abs. 1 dieser Hauptsatzung vertreten.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung des Bürgermeisters in der Führung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen und die nicht nach § 62 NGO dem Bürgermeister obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 12

Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann diese Befugnisse durch besonderen Beschluss allgemein oder bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Ehrenbeamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde; er kann ihnen Weisungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Ehrenbeamten der Gemeinde; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 13

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Süpplingenburg“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 63 Abs. 2-4 NGO, das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.
Die Unterzeichnung von Urkunden wird ebenfalls vom Bürgermeister vorgenommen.
- (4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Bürgermeister.
- (5) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters gem. § 61 (8) und (9) NGO zeichnet:
„Der Bürgermeister
In Vertretung“

§ 14

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 15

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekanntzumachen. Umfangreichere Anlagen, insbesondere beschreibende oder zeichnerische Darstellungen von Plänen können durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen bekannt gemacht werden; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung, Abgabenordnung oder Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 anzugeben.
- (3) Satzungen, Verordnungen und Abgabenordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang vorgenommen.

§ 17

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 18

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Süpplingenburg vom 24. April 1964 außer Kraft.

Süpplingenburg, den 15.11.2001

gez. Groß
Bürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 12.12.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

251.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung
der Gemeinde Wolsdorf

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung vom 01.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Wolsdorf.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Wolsdorf gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen enthält eine Eiche belegt mit einem Schild, darin Eisen, Schlegel und Ähre.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wolsdorf Landkreis Helmstedt“.

§3

Der Gemeinderat

- (1) Der Rat der Gemeinde besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl).
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelpersonen sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rats gem. § 40 Abs. 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Ratsvorsitzenden bzw. Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Gemeindedirektor möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 4

Zuständigkeit des Rats

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO deren Vermögenswert 1000,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rats. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeindedirektor obliegen.
- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern, von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rats, soweit es sich nicht um Verträge nach

feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 100,00 Euro übersteigt.

- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 NGO.

§ 5

Ratsvorsitzender

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglieder aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

§ 6

Vertretung des Ratsvorsitzenden

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Ratsmitglieder können nach ihrem Ermessen zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse gem. § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Sie können neben Ratsherren und -frauen andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rates überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein.
- (4) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§§ 51-53 NGO). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Dieses regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Gewährung der Aufwandsentschädigungen nach § 29 NGO sowie der Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen werden durch besondere Satzung geregelt.

§ 10

Der Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Ratsvorsitzenden, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 S.1 NGO und dem Gemeindedirektor. Der Gemeindedirektor hat beratende Stimme. Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 NGO.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Er wird im Vorsitz gemäß § 6 dieser Satzung vertreten.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung des Bürgermeisters in der Führung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rats vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rats bedürfen und die nicht nach § 62 NGO dem Gemeindedirektor obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Gemeindedirektor übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 12

Der Gemeindedirektor

- (1) Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Bürgermeister nur der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegen. In diesem Fall werden die übrigen Aufgaben von dem Samtgemeindebürgermeister oder, falls dieser dazu nicht bereit ist, von dem allgemeinen Vertreter oder von einer anderen Person des Leitungspersonals der Samtgemeinde Nord-Elm mit deren Zustimmung wahrgenommen.

- (2) Der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 13

Zuständigkeit des Gemeindedirektors

- (1) Dem Gemeindedirektor obliegen die ihm durch Gesetz, insbesondere durch § 62 NGO zugewiesenen Zuständigkeiten sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

§ 14

Vertretung des Gemeindedirektors

Über die Vertretung des Gemeindedirektors beschließt der Rat gem. § 70 Abs. 1 S. 5 NGO.

§ 15

Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann diese Befugnisse durch besonderen Beschluss allgemein oder für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern dem Gemeindedirektor übertragen.
- (2) Der Gemeindedirektor ist Vorgesetzter der Ehrenbeamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann ihnen Weisungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.
- (3) Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter der Ehrenbeamten der Gemeinde; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 16

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Wolsdorf“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 70 Abs. 3 NGO; das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Die Unterzeichnung von Urkunden für den Gemeindedirektor und die Ehrenbeamten der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 NGO.
- (4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Gemeindedirektor unter Hinzufügung seiner Amtsbezeichnung; ausgenommen sind Angelegenheiten nach § 63 Abs. 5 NGO.

- (5) Der Vertreter des Gemeindedirektors zeichnet:
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
- (6) Die übrigen Bediensteten zeichnen, soweit ihnen die Befugnis zur Unterzeichnung vom Gemeindedirektor übertragen ist:
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

§ 17

Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 18

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die Zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekanntzumachen. Umfangreichere Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen, können durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen bekanntgemacht werden; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung, Abgabenordnung oder Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 anzugeben.
- (3) Satzungen und Verordnungen sowie Gebührenordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vorgenommen.

§ 20

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 21

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.01.1994 außer Kraft.

Wolsdorf, den 01.11.2001

gez. Schmidt
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 12.12.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

Hauptsatzung **der Gemeinde Warberg**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung vom 08.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Warberg.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Wolsdorf gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Warberg zeigt:
„In Rot auf silbernem Berg, der mit einem ausgerissenen zweiblättrigen roten Haselwurz (bzw. Linden-)stock belegt ist, ein bezinnter silberner Burgturm.“
- (2) Die Farben der Gemeinde Warberg sind:
Rot und Weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift:
„Gemeinde Warberg Landkreis Helmstedt“.

§ 3

Der Gemeinderat

- (1) Der Rat der Gemeinde besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl).
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelpersonen sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rats gem. § 40 Abs. 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Bürgermeister bzw. Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Gemeindedirektor möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 4

Zuständigkeit des Rats

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO deren Vermögenswert 1000,00 DM / 510,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rats. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss,

soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeindedirektor obliegen.

- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern, von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rats, soweit es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 100,00 DM / 51,00 Euro übersteigt.
- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 NGO.

§ 5

Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Ratsmitglieder können nach ihrem Ermessen zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse gem. § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Sie können neben Ratsherren und -frauen andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rats überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein.
- (4) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§§ 51-53 NGO). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Dieses regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der NGO.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Gewährung der Aufwandsentschädigungen nach § 29 NGO sowie der Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen werden durch besondere Satzung geregelt.

§ 10

Der Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 S.1 NGO und dem Gemeindedirektor. Der Gemeindedirektor hat beratende Stimme. Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 NGO.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Er wird im Vorsitz gemäß § 6 dieser Satzung vertreten.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung des Bürgermeisters in der Führung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rats vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rats bedürfen und die nicht nach § 62 NGO dem Gemeindedirektor obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Gemeindedirektor übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 12

Der Gemeindedirektor

- (1) Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Bürgermeister nur der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegen. In diesem Fall werden die übrigen Aufgaben von dem Samtgemeindebürgermeister oder, falls dieser dazu nicht bereit ist, von dem allgemeinen Vertreter oder von einer anderen Person des Leitungspersonals der Samtgemeinde Nord-Elm mit deren Zustimmung wahrgenommen.

- (2) Der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 13

Zuständigkeit des Gemeindedirektors

- (1) Dem Gemeindedirektor obliegen die ihm durch Gesetz, insbesondere durch § 62 NGO zugewiesenen Zuständigkeiten sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

§ 14

Vertretung des Gemeindedirektors

- (1) Über die Vertretung des Gemeindedirektors beschließt der Rat gem. § 70 Abs. 1 S. 5 NGO.

§ 15

Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann diese Befugnisse durch besonderen Beschluss allgemein oder für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern dem Gemeindedirektor übertragen.
- (2) Der Gemeindedirektor ist Vorgesetzter der Ehrenbeamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann ihnen Weisungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.
- (3) Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter der Ehrenbeamten der Gemeinde; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 16

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Warberg“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 70 Abs. 3 NGO; das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Die Unterzeichnung von Urkunden für den Gemeindedirektor und die Ehrenbeamten der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 NGO.
- (4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Gemeindedirektor unter Hinzufügung seiner Amtsbezeichnung; ausgenommen sind Angelegenheiten nach § 63 Abs. 5 NGO.

- (5) Der Vertreter des Gemeindedirektors zeichnet:
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
- (6) Die übrigen Bediensteten zeichnen, soweit ihnen die Befugnis zur Unterzeichnung vom Gemeindedirektor übertragen ist:
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

§ 17

Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 18

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekanntzumachen. Umfangreichere Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen, können durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen bekanntgemacht werden; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung, Abgabenordnung oder Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 anzugeben.
- (3) Satzungen und Verordnungen sowie Gebührenordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vorgenommen.

§ 20

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 21

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.09.1988 außer Kraft.

Warberg, den 08.11.2001

gez. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Friedhoff
Gemeindedirektorin

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 12.12.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

253. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Büddenstedt

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung vom 15. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Büddenstedt.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
Geteilt in Schwarz und Silber, oben ein in zwei Reihen von Rot und Silber geschachteter Balken, unten Schlegl und Eisen in Schwarz.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: „rot-weiß-rot“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Büddenstedt, Landkreis Helmstedt.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 15.000,-- Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlußfassung des Rates. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuß. Über einen Betrag bis zu 3.000,-- Euro kann der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluß ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Auftragsvergaben und Verträge im Wert ab 500 Euro sind dem Verwaltungsausschuß nachträglich zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Leiter des Bauamtes und bei dessen Verhinderung der Leiter des Ordnungsamtes.
- (3) Der Bürgermeister kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen, im gemeindlichen Mitteilungsblatt) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates. Beschwerden und Anregungen von Vereinen und Organisationen sind dem Verwaltungsausschuß zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen einschl. der Genehmigungsvermerke sowie die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Genehmigungsvermerke werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.
- (2) Alle übrigen bekanntzumachenden Angelegenheiten erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoß des Rathauses der Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, und nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Ortsteile. Dies gilt auch für Satzungen und Verordnungen und für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Büddenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in der Braunschweiger Zeitung – Ausgabe Helmstedt – hingewiesen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im

amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. 11. 1997 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 16. 11. 2000 außer Kraft.

Büddenstedt, den 15. November 2001

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier
Bürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO.

Helmstedt, den 11.12.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Teilnahme an Wochenmärkten,
Volksfesten und Jahrmärkten in der
Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Königslutter am Elm betreibt Wochenmärkte, Volksfeste sowie Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

Zeitpunkt, Öffnungszeit und Platz der Veranstaltung ergeben sich nach § 69 der Gewerbeordnung aus der Festsetzung der zuständigen Behörde.

§ 3

Zulassung

(1) Wer als Anbieter/Anbieterin an den Märkten/Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Königslutter am Elm. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht auf Dritte übertragbar.

(2) **Zulassung zum Wochenmarkt**

Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Der Antrag für eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu stellen.

Zulassung zu Volksfesten, Jahrmärkten

Anträge auf Zulassung sind spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu stellen. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Festes erteilt.

(3) Die Anträge sollen enthalten:

1. Name und Anschrift des/der Anbieters/Anbieterin, Art des Geschäftes oder des Warenangebotes.
2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Stützen, Sichtblenden usw.
3. den benötigten Stromanschluß.

(4) Die Zulassung kann von der Stadt Königslutter am Elm aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden, insbesondere wenn:

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der/die Anbieter/Anbieterin die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (5) Die Erlaubnis kann u. a. widerrufen werden, wenn:
- a) der Standplatz wiederholt ohne Angabe von Gründen nicht genutzt wird,
 - b) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Belange benötigt wird,
 - c) der/die Inhaber/in der Zulassung oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) der/die Anbieter/in die nach der Gebührensatzung für die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
 - e) eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Königslutter am Elm die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
Kommt der/die Anbieter/in dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Königslutter am Elm berechtigt, die Räumung auf Kosten des/der Platzinhabers/Platzinhaberin zu veranlassen.

§ 4

Platzzuweisung

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm weist die Standplätze zu. Diese sind einzuhalten. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen darf nur vom zugewiesenen Standplatz aus erfolgen.

§ 5

Auf- und Abbau

(1) **Auf- und Abbau auf dem Wochenmarkt**

Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände für den Wochenmarkt dürfen frühestens ab 4 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens bis 14 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können gegebenenfalls auf Kosten des/der Wochenmarktbeschickers/-beschickerin zwangsweise entfernt werden.

Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen auf dem Wochenmarkt zwischen den einzelnen Standplätzen nicht abgestellt werden.

(2) **Auf- und Abbau auf Volksfesten und Jahrmärkten**

Mit dem Aufbau der Geschäfte und Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muß spätestens bei Beginn der Veranstaltung beendet sein.

Fahrgeschäfte und Buden, die vom Bauaufsichtsamt abzunehmen sind, müssen am Werktag vor Beginn des Festes um 11.00 Uhr zur Bauabnahme fertig aufgebaut sein. Die Maßnahmen, die zur Durchführung der Bauabnahme notwendig sind, hat der Beschicker selbst zu veranlassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von ihm zu tragen.

Der Abbau der Geschäfte und Stände hat spätestens einen Tag, die Räumung des Platzes spätestens 2 Tage nach Beendigung des Festes zu erfolgen.
Vor Beendigung der Veranstaltung darf mit dem Abbau nicht begonnen werden.

- (3) Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis 1 Stunde nach Beginn des Marktes oder Volksfestes bezogen oder vorzeitig verlassen wird, kann dieser durch die Stadt Königslutter am Elm neu besetzt werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen, Sträuchern, Laternen, Verkehrszeichen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Die Auslage der Waren sowie das Abstellen von Leergut oder Gerätschaften darf nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes erfolgen. Gänge und Durchfahrten sind ständig freizuhalten.

§ 7

Sauberkeit

- (1) Abfälle jeglicher Art sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Der Platz ist besenrein zu hinterlassen. Für die Sauberkeit des Standplatzes ist der/die Anbieter/in selbst verantwortlich.
Es ist unzulässig, für Abfälle die für die Öffentlichkeit aufgestellten bzw. angebrachten Abfallbehälter zu benutzen.
- (2) Die Standinhaber/-innen haben dafür Sorge zu tragen, daß Verpackungsmaterialien nicht weg-geweht werden können.
- (3) Alle Arbeiten auf den Marktplätzen einschl. der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzu-nehmen, daß Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden.

§ 8

Verhalten

- (1) Alle Teilnehmer/-innen haben mit Betreten der Veranstaltungsplätze die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Königslutter am Elm Folge zu leisten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten sowie den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar be-hindert werden.
- (3) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen während des Aufenthaltes auf dem Wochen-markt nicht mitgeführt werden.
- (4) Während der Veranstaltung ist das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen aller Art untersagt. Ausgenommen sind Roll- und Krankenfahrstühle. Fahrräder müssen geschoben werden.
- (5) Den Bediensteten der Stadt Königslutter am Elm ist in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren.
Alle Teilnehmer/-innen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Haftung

- (1) Das Betreten der Veranstaltungsplätze und das Auf-/Abbauen der Stände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Königslutter am Elm haftet nur für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahr-lässigkeit ihrer Bediensteten.

- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern /Standinhaberinnen und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Betriebsinhaber/-innen auf Verlangen der Stadt den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Standinhaber/-innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen ergeben.

§ 10

Gebührenpflicht

Für die Nutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten/Volksfesten sind Gebühren nach der Gebührensatzung für die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Erlaubnis nach § 3 Abs. 5,
 - b) Benutzung des zugewiesenen Standplatzes nach § 4 Abs. 2,
 - c) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 5 Abs. 1 und 2,
 - d) die Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 und 2,
 - e) die Sauberkeit während der Dauer des Marktes nach § 7 Abs. 1 und 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM / 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12

Verweisung

- (1) Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können durch die Stadt Königslutter am Elm vom Veranstaltungsort gewiesen werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Königslutter am Elm (Marktordnung) vom 14.05.1981 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 8. Sep 01

gez. Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lippelt
Erster Stadtrat

255. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grasleben zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 29.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 20.06.1975, zuletzt geändert am 23.09.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 03.11.1992 Nr. 71) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe 3.000,-- DM durch die Angabe 1.500,-- € ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe 1.000,-- DM durch die Angabe 500,-- € ersetzt.

**Artikel II
Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 12.02.1987, zuletzt geändert am 14.12.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.12.1998 Nr. 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe 80,-- DM durch die Angabe 40,-- € ersetzt.
2. In § 1 wird die Angabe 16,-- DM durch die Angabe 8,-- € ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe 320,-- DM durch die Angabe 164,-- € ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe 120,-- DM durch die Angabe 60,-- € ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe 120,-- DM durch die Angabe 60,-- € ersetzt.
6. In § 2 Abs. 4 wird die Angabe 80,-- DM durch die Angabe 40,-- € ersetzt.
7. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe 80,-- DM durch die Angabe 40,-- € ersetzt.
8. In § 5 wird die Angabe 16,-- DM durch die Angabe 8,-- € ersetzt.
9. In § 6 wird die Angabe 25,-- DM durch die Angabe 13,-- € ersetzt.
10. In § 6 wird die Angabe 125,-- DM durch die Angabe 64,-- € ersetzt.
11. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe 0,43 DM durch die Angabe 0,22 € ersetzt.
12. In § 8 wird Stufe B gestrichen.
13. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe 390,-- DM durch die Angabe 200,-- € ersetzt.
14. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 234,-- DM durch die Angabe 120,-- € ersetzt.
15. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe 80,-- DM durch die Angabe 40,-- € ersetzt.

**Artikel III
Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung vom 10.11.1983 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 a) wird die Angabe 60,-- DM durch die Angabe 30,-- € ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 b) wird die Angabe 96,-- DM durch die Angabe 48,-- € ersetzt.
3. In § 3 Satz 1 c) wird die Angabe 132,-- DM durch die Angabe 66,-- € ersetzt.

Artikel IV
Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung vom 14.11.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.12.1985 Nr. 61) wird wie folgt geändert:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. In § 4 Nr. 1 a) | wird die Angabe 45,-- DM durch die Angabe 23,-- € ersetzt. |
| 2. In § 4 Nr. 1 b) | wird die Angabe 60,-- DM durch die Angabe 30,-- € ersetzt. |
| 3. In § 4 Nr. 2 | wird die Angabe 15,-- DM durch die Angabe 7,50 € ersetzt. |
| 4. In § 4 Nr. 3 | wird die Angabe 15,-- DM durch die Angabe 7,50 € ersetzt. |

Artikel IV
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grasleben, den 30.10.2001

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Art. I genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 11.12.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.12.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian